WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-10958
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer /Kn Klappe 1454 Innsbruck, 26.07.2017

Betreff: Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)

Bezug: Ihr Mail vom 07.07.2017
zust. Referentin: Ulrike Ginner

Sehr geehrte Frau Ginner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden das Ziviltechniker- und das Ziviltechnikerkammergesetz, jeweils aus dem Jahr 1993, zu einem einheitlichen Bundesgesetz zusammengefasst. Neben dem verfolgten Ziel eines einheitlichen Bundesgesetzes wird durch zahlreiche Kompetenzübertragungen an die Bundeskammer der Ziviltechniker auch dem Anspruch einer schlankeren Ministerialverwaltung gerecht.

So soll die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung und die Verleihung und Aberkennung der Befugnis nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen, sondern gänzlich dem Kompetenzbereich der Bundeskammer der Ziviltechniker unterliegen. Insofern ist es verwunderlich, dass gemäß dem neu hinzugefügten Absatz 4 in § 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht die Bundeskammer der Ziviltechniker, sondern der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mittels Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Durchführung der Ziviltechnikerprüfung festzulegen hat. Bezüglich der Erfüllung der neu definierten Fortbildungsverpflichtungen soll selbiges hingegen von der Bundeskammer der Ziviltechniker erfolgen. Aufgrund des zusammenhängenden Charakters von Inhalten der Ziviltechnikerprüfung und eventuell darauf aufbauenden Fortbildungsmaßnahmen, wird

von der AK Tirol eine gesamtheitliche Kompetenzzuweisung beider Angelegenheiten an die Bundeskammer der Ziviltechniker als sinnvoller erachtet.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird mehrfach auf den zweifelsohne verantwortungsbewussten Charakter der Ausübung eines Ziviltechnikers hingewiesen, wodurch strenge Regelungen hinsichtlich der fachlichen Befähigung unerlässlich sind. Gemäß § 5 Absatz 1 ist die fachliche Befähigung durch praktische Betätigung, der erfolgreichen Absolvierung der Ziviltechnikerprüfung und, durch die in § 5 Absatz 1 Ziffer 3 festgehaltene *„Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums"*, nachzuweisen. Weiters wird in § 5 Absatz 2 festgehalten, dass die hinsichtlich des Studiums vorhin angesprochene Voraussetzung erfüllt sei, *„wenn das Fachgebiet, für das eine Befugnis angestrebt wird, dem absolvierten Universitätsstudium oder Fachhochschul-Studiengang entspricht"*.

Was die Anforderungen der entsprechenden Studiengänge betrifft, handelt es sich dabei leider um eine nach wie vor äußerst schwammige Definition. Klare und unmiss-verständliche Präzisierungen bezüglich der erforderlichen Bachelor- oder Master-studiengänge, die für die fachliche Befähigung verpflichtend sind, lässt der vorliegende Gesetzesentwurf immer noch gänzlich vermissen. Vor dem Bologna-Prozess und der damit einhergehenden europaweiten Harmonisierung von Studiengängen, wurde der akademische Grad des Diplomingenieurs ausschließlich nach erfolgreicher Absolvierung eines Diplomstudiums verliehen. In Anbetracht der weitgehenden Gleichstellung von Diplom- und Masterstudiengängen ist somit aus Sicht der AK Tirol die Absolvierung eines Masterstudienganges als Voraussetzung zur Ausübung als Ziviltechniker als sinnvoll zu betrachten. Eine klare Präzisierung diesbezüglich ist somit im Sinne der Qualitäts-sicherung des gesamten Berufsstandes unerlässlich, da ansonsten aufgrund des mittlerweile weitläufigen Angebotes an verkürzten Fern- oder Onlinestudiengängen Ausbildungsstandards umgangen werden können.

Grundsätzlich gilt in dieser Sache anzumerken, dass der Bologna-Prozess zu einer weitgreifenden Aufweichung von vorher geltenden Bildungsstandards geführt hat. Die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung setzte vor der europaweiten Harmonisierung von Studiengängen ein mehrjähriges Diplomstudium voraus. Dadurch wurde nicht nur die Festsetzung eines einheitlichen Bildungsstandards, sondern auch eine gewisse Vergleichbarkeit hinsichtlich der erworbenen Fähigkeiten ermöglicht. Heute kann nach einem Bachelorstudium, dessen Inhalte möglicherweise – aber nicht unbedingt zwingend – auf die Tätigkeiten eines Ziviltechnikers abgestimmt sind, eine Vielzahl von ziviltechnikerbezogenen Masterstudien angehängt werden. Somit werden trotz der Absolvierung eines Bachelor- und Masterstudiums mit ziviltechnikerrelevantem Hintergrund Vergleiche der jeweiligen Studiengänge und der damit erworbenen Fähigkeiten nur bedingt Rückschlüsse auf die Eignung zur Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung zugelassen.

Wie vorhin bereits angesprochen, müssen angehende Ziviltechniker nach dem Abschluss des Studiums eine dreijährige Praxiszeit aufweisen können. Der Entwurf des Bundesgesetzes sieht nun ergänzend dazu in § 6 Absatz 3 vor, dass im Falle eines

aufrechten praxisbezogenen Dienstverhältnisses auch Zeiten des Mutterschutzes als Praxiszeit anzurechnen sind. Da zum Schutz der Mütter eine Weiterbeschäftigung in der Regel acht Wochen vor und nach der Entbindung ohnehin gesetzlich untersagt ist, ist diese Ergänzung aus Sicht der AK Tirol durchaus zu befürworten. Ebenso führen in Zukunft in einem maximalen Ausmaß von bis zu 18 Monaten jene Zeiten zur Anrechnung, die während eines Masterstudiums in einem aufrechten Dienstverhältnis absolviert werden. Auch diese Maßnahme wird aus Sicht der AK Tirol als zweckmäßig erachtet, da angehenden Ziviltechnikern dadurch ein Anreiz geboten wird, nach dem Bachelorstudium einer berufsbegleitenden vertiefenden Ausbildung nachzugehen.

Um dem hohen Qualitätsanspruch des gesamten Berufsstandes der Ziviltechniker gerecht zu werden, wird in § 12 Absatz 8 die bisher extrem vage gehaltene Fortbildungsverpflichtung konkretisiert. Zukünftig ist eine verpflichtende Berufsfortbildung innerhalb von drei Jahren in einem Ausmaß von mindestens 120 Stunden erforderlich, wobei pro Kalenderjahr das Ausmaß der Fortbildung zumindest 30 Stunden zu betragen hat. Nähere Bestimmungen dazu sind von der Bundeskammer der Ziviltechniker per Verordnung zu erlassen. In Anbetracht der sich ständig verändernden technischen Anforderungen im Bereich der Ziviltechnik ist diese Präzisierung im Sinne der Qualitätssicherung klar zu begrüßen.
Primär sollten dabei jedoch jene Fortbildungsmaßnahmen zur Anrechnung führen, die nicht nur bloßen Seminarcharakter aufweisen, sondern sich durch den wissenschaftlichen Transfer von Spezialwissen beispielsweise im Rahmen internationaler Tagungen oder Kongressen auszeichnen. Nur so kann die Beibehaltung des hohen Bildungsstandards der Branchen langfristig gewährleistet werden, ohne dass zwingende Fortbildungsmaßnahmen nur mit der bloßen Teilnahme an Seminaren erfüllt werden können. Die relativ hohen Kosten, die mit der Teilnahme an gegebenenfalls auch im Ausland stattfindenden internationalen Tagungen verbunden sind, sollten dabei jedoch insofern eine besondere Berücksichtigung finden, als dass derartige Fortbildungsmaßnahmen auch für mehrere Jahre anrechenbar sein sollten. Des Weiteren gilt zu beachten, dass insbesondere junge Ziviltechniker zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn weder über die Zeit, noch über die finanziellen Mittel verfügen, das vorgesehene Pensum zu erfüllen. Eine Freistellung von verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen für die Dauer von fünf Jahren ab Verleihung der Ziviltechnikerbefugnis könnte aus Sicht der AK Tirol diese Problematik abmildern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

i.V.

(Mag. Gerhard Pirchner)